

Drachenflug-Club Meissner e. V.  
Rainer Knapp  
Obermarkt 20

37269 Eschwege

Gmund, 19. Oktober 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Hoher Meissner Uengsterode", 37247 Großalmerode

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHSV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenflug-Club Meissner e. V. vom 02.10.1994 folgende

### E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Hoher Meissner Uengsterode" mit den Flurnummern 6 Flurstück 31 (Startplatz), 7 Flurstück 1 (Landeplatz), Gemarkung Weißenbach und Uengsterode.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,- erhoben.

### A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenflugclub Meissner e.V.  
Bernd Claus  
Weinbergstraße 9

37269 Eschwege/Oberdünzbach

Gmund, 11. März 1996 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln  
auf den Start- und Landeflächen "Hoher Meissner Uengsterode"  
und "Hoher Meissner Vockerode"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrages des Drachenflugclub Hoher Meissner vom 12. Februar  
1996 folgende

I.

## E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnisbescheide des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 19. Oktober 1994 für die Start- und Landeflächen "Hoher Meissner Uengsterode" und "Hoher Meissner Vockerode" werden dahingehend geändert daß Flugbetrieb nur noch mit Hängegleitern gestattet ist.
2. Im übrigen bleiben die Bedingungen und Auflagen der Bescheide vom 19. Oktober 1994 aufrechterhalten.

II.

## H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### III.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### IV.

#### B e g r ü n d u n g

In den Anträgen des Vereins vom 29.6.1994 sowie vom 2.10.1994 waren die Außenstart- und -landeflächen versehentlich für Gleitsegel und Hängegleiter beantragt worden. Mit Datum des 12. Februar 1996 wurde vom Drachenflugclub Hoher Meissner e.V. eine Änderung der Erlaubnis beantragt, da beide Gelände für Gleitsegelstarts nicht geeignet sind. Aus Gründen der Flugsicherheit wurde dem Antrag entsprochen.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb